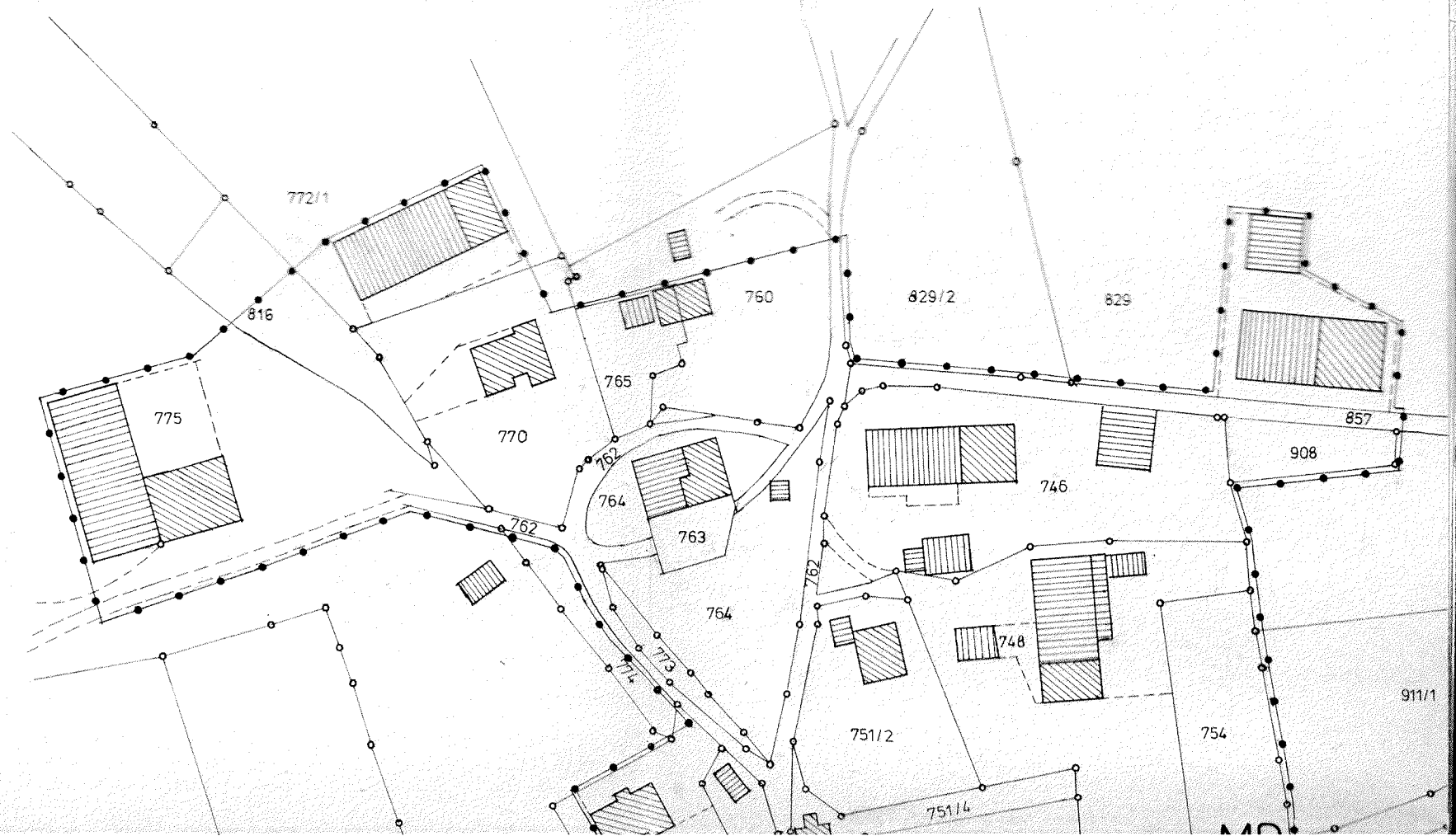


# BEBAUUNGSPLAN NR. 21 DER GEMEINDE ENDORF GEBIET HOFHAM

FL.-NRN. 759, 759/1, 759/3, 14, 15, 16, 17, 762/2, 979 - 983



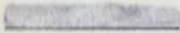

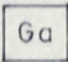
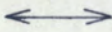



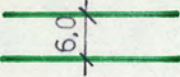
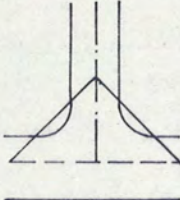
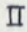


MD

RAN  
MIT  
(GRU  
BEP  
ABS

## ZEICHENERKLÄRUNG

### FÜR DIE FESTSETZUNGEN

	Grenze des Geltungsbereiches		Baugrenzen
	Flächen für Garagen		Firstrichtung
	bestehende		Zäune an Straßen u. Straßen zugewandten Seiten
	geplante		öffentliche Verkehrsflächen
	Breite der Straßen und Wege		Zulässig ist Erdgeschoß und 1. Obergeschoß
	Sichtdreiecke (siehe weitere festsetzungen Nr. VII.)		Abpflanzung Südseite (Obstbäume)

### WEITERE FESTSETZUNGEN

- I. Das Bauland ist als Dorfgebiet festgesetzt:  
(BauNVO Anh. 5 § 5)
- (1) Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem dazugehörigen Wohnen; sie dienen auch dem sonstigen Wohnen.
  - (2) Zulässig sind
    1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
    2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
    3. sonstige Wohngebäude,
    4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
    5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
    7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Der  
ges  
staa  
über  
I S.  
1. A  
Der  
BBA  
03.0

2. A  
Der  
BBA  
07.1

D  
N  
BE  
de  
19

9. Gartenbaubetriebe,

10. Tankstellen.

- II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein.
- III. Dachneigung 20 - 24°, Satteldach, Dachdeckung: naturr. Pfannen und dunkle Betonpfannen. Vordach: An den Giebeln mind 1,00 m, an den Traufseiten mind. 0,80 m. Garagen: Satteldach.
- IV. Bei den Gebäuden darf die Oberkante Kellerdecke nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände liegen.
- V. Zäune dürfen Hecken sein, die eine Höhe von 1,0 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzaun ist nicht zulässig. Ebenfalls sind Mauern als Einfriedung nicht zulässig. Notwendige Stützmauern sind entlang von Straßen höchstens 0,3 m hoch zulässig. Zäune dürfen höchstens in einer Entfernung von 0,75 m vom Straßenrand errichtet werden. An Straßen sind bei unbebauten Grundstücken keine Zäune zulässig; im Bereich der Sackstraße sind die Zäune auf die Gebäudefluchten zu setzen.
- VI. Garagen sind mit einem Satteldach und mit einer Dachneigung von 20 - 24° zu versehen. Bei erdgeschossigen Wohngebäuden ist die Garage unter dem Hauptdach des Gebäudes mit unterzubringen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen.
- VIII. Stützmauern entlang von Straßen dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- IX. Stromversorgungsleitungen sind zu verkabeln.
- X. Unverschmutztes Dach- und Hofflächenwasser aus dem Baugebiet ist nach Möglichkeit über Sickerschächte dem Untergrund zuzuführen bzw. bei nicht aufnahmefähigem Untergrund entweder in herkömmlicher Weise dem nächsten Vorfluter oder der gemeindlichen Mischkanalisation zuzuleiten. Oberflächenwasser von befestigten Straßenflächen ist über die gemeindliche Mischwasserkanalisation der biologischen Kläranlage des Marktes zuzuleiten, sofern diese Straßenflächen über Entwässerungseinrichtungen (Gullys usw.) verfügen.
- XI. Für die Lagerung von Öl ist die VlwF mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen zu beachten. Befüllungs- und Entlüftungsöffnungen sind mind 1,50 m über Gelände anzuordnen und die Einstiegschächte von Erdtanks mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen. Erdtanks sind gegen Auftrieb zu sichern und Kellertanks in wasserdicht ausgebildeten Kellerräumen zu lagern.
- XII. Der südliche Rand des Baugebietes ist mit hochstämmiger Art Obstbäumen zu bepflanzen. Sie sind, wie im Plan dargestellt, einzeln bzw. als Gruppen anzuordnen.
- Im Innenbereich des Baugebietes dürfen nur standortheimische Gehölze verwendet werden. Nadelgehölze wie z.B. Blautannen, Thujen oder ähnliches dürfen nicht gepflanzt werden.

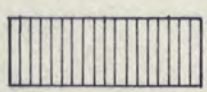
Nr. 21

Hofham

FÜR DIE HINWEISE:



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude



Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

26

Flurstücksnummern



Abgrenzung von Gebieten verschiedener Nutzung

Der Markt Endorf i.OB. erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 9; 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 27.08.1982 vom 03.09.1982 bis 04.10.1982 öffentlich ausgelegt.



MARKT ENDORF I.OB., den 10.09.1984

*W. Kindermann*  
Walter Kindermann  
1. Bürgermeister

2. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 29.10.1984 vom 07.11.1984 bis 10.12.1984 öffentlich ausgelegt.



MARKT ENDORF I.OB., den 11.12.1984

*W. Kindermann*  
Walter Kindermann  
1. Bürgermeister

Der Markt Endorf i. OB. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 2.1.85 den Bebauungsplan i.d.F. vom 24.9.84 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).



Markt Endorf i. OB, den 09.01.85

*W. Kindermann*  
.....  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 30.01.1985 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9-3/2 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz vom 06.07.1982 (GVBl 1982, S. 450) genehmigt.

Rosenheim, den 12. APR. 1985  
Landratsamt Rosenheim



*Maier*  
.....  
**Maier**

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus Endorf i. OB.  
vom 12.2.85 bis 12.3.85 ausgelegen.  
Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am  
..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs-  
plan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Markt Endorf i. OB, den 26.3.85  
*W. Schumacher*  
.....

1. Bürgermeister

Endorf i. OB, den 2. März 1982

**Dipl. Ing. LORENZ LINSEIS**

Architekt  
Langbühnerstr. 18  
8207 Endorf/Ob.

*Linseis*  
Tel: 0 80 5373 23 oder 6 76

Der Architekt

- geändert am 20.07.1982
- geändert am 26.10.1982
- geändert am 29.06.1984
- geändert am 24.09.1984